

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

Sonntag, den 20. Februar

1921

Inhalt: Gesetz über den Volksentscheid und das Volksbegehren im hamburgischen Staate. S. 101. — Gesetz zur Änderung des Kreisverordnungs-Bereichs über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1920. S. 105. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zulassung zu den Besichtigstellen und den Gebühren der Polizei vom 17. März 1920. S. 106

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

über den Volksentscheid und das Volksbegehren im hamburgischen Staate.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

I. Volksentscheid.

§ 1

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn dem gesamten Senat das Vertrauen der Bürgerschaft entzogen ist oder wenn der gesamte Senat für das Senatsmitglied, dem das Vertrauen entzogen worden ist, eintritt, und der Senat von dem Rechte Gebrauch macht, einen Volksentscheid darüber herbeizuführen, ob er selbst zurückzutreten hat oder die Bürgerschaft neu zu wählen ist (Art. 36 Abs. 3 der Verfassung),
2. wenn der Senat den Volksentscheid über ein von der Bürgerschaft wiederholt beschlossenes Gesetz innerhalb eines Monats nach der zweiten Beschlußfassung herbeiführt (Art. 53 der Verfassung),
3. wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten den Volksentscheid über ein Gesetz beantragt, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens 60 Mitgliedern der Bürgerschaft ausgesetzt ist (Art. 58 Abs. 1 der Verfassung),
4. wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfes stellt und der begehrte Gesetzentwurf von der Bürgerschaft nicht unverändert angenommen wird (Art. 58 Abs. 2 der Verfassung).

§ 2

Der Senat veröffentlicht den Gegenstand des Volksentscheids und den Abstimmungstag, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß.

§ 3

Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 4

Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zur Bürgerschaft hat und am Tage der Abstimmung in die Abstimmungsliste eingetragen ist.

Die Vorschriften des Bürgerstiftungswahlgesetzes über Behinderung bei der Ausübung des Wahlrechts gelten auch für die Stimmberechtigung.

§ 5

Die Abstimmung wird von der Zentralwahlkommission vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.

§ 6

Der Stimmzettel darf nur auf Ja oder auf Nein lauten; Zusätze sind unzulässig und machen den Stimmzettel ungültig.

Handelt es sich bei dem Volkentscheid um mehrere Fragen, so ist jede auf dem Stimmzettel einzeln mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

§ 7

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Die Zentralwahlkommission läßt die Stimmzettel anfertigen und in den Abstimmungsräumen in ausreichender Zahl bereithalten.

Vor der Übergabe an den Abstimmungsvorsteher sind die Stimmzettel zweimal je in der Mitte zu falten.

§ 8

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. die zu den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten,
4. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere ineinander gefaltete Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 9

Ist ein Abdruck des Gesetzes über den Volkentscheid, des Bürgerstiftungswahlgesetzes und der nach § 21 des letzteren Gesetzes erlassenen Bekanntmachung ist im Stimmraum auszulegen.

§ 10

Für die Abstimmung gelten sinngemäß die §§ 8 bis 12, 21 bis 23, der § 24 Abs. 3, der § 25 Abs. 1 bis 3, die §§ 27 bis 36, 38 bis 39, 41 bis 42 sowie § 46 Abs. 1 des Bürgerstiftungswahlgesetzes vom 30. Dezember 1920.

Hierbei treten an die Stelle

der Wählerlisten die Stimmlisten,
 der Wahlbezirke die Stimmbezirke,
 der Wahlstellen die Stimmstellen,
 der Wahlvorsteher die Abstimmungsvorsteher,
 der Wahlvorstände die Abstimmungsvorstände,
 der Wahlhandlung die Abstimmungshandlung,
 der Wahlzeit die Abstimmungszeit,
 der Wahlhalten die Abstimmungsalten,
 des Wahltages der Abstimmungstag.

Außerdem finden die im Bürgerstiftungswahlgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Stimmzettelausfaltung und den Nebenraum (Wahlzelle) keine Anwendung.

§ 11

Unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses durch die Zentralwahlkommission prüft die Bürgerschaft das Abstimmungsergebnis.

§ 12

Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Abstimmung innerhalb zweier Wochen nach dem Ungültigkeitsbeschlusse statt. Wird nur in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung für ungültig erklärt, so hat in diesen binnen der gleichen Frist eine erneute Abstimmung stattzufinden.

Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten wie bei der Hauptabstimmung abgestimmt.

Die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der Zentralwahlkommission geboten erscheint.

§ 13

Die Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Zentralwahlkommission gegebene Los.

Ein Beschluß der Bürgerschaft kann durch einen Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt (Art. 54 der Verfassung).

Im Wege des Volksentscheids kann eine Verfassungsänderung nur unter Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden (Art. 55 Abs. 2 der Verfassung).

II. Volksbegehren.

§ 14

Ein Volksbegehren ist zuzulassen

1. zugunsten des Antrags auf Volksentscheid über ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens 60 Mitgliedern der Bürgerschaft ausgesetzt ist (Art. 58 Abs. 1 der Verfassung),
2. zugunsten eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs, den der Senat der Bürgerschaft unterbreiten soll (Art. 58 Abs. 2 der Verfassung).

§ 15

Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Senat zu richten. Er bedarf der Unterschriften von eintausend Stimmberechtigten. Doch kann davon abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn fünftausend ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen.

In dem Antrage sind Vertrauensmänner für weitere Verhandlungen zu benennen.

§ 16

In den Fällen § 14 Ziffer 1 muß die Zulassung innerhalb zweier Wochen nach dem Tage beantragt sein, an dem in der Bürgerschaft der Aushebungsantrag gestellt worden ist.

§ 17

Wird ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 14 Ziffer 2 abgelehnt, so kann er erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

§ 18

Der Senat prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 14 bis 17 erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, so weist er den Antrag zurück.

§ 19

Läßt der Senat den Antrag zu, so veröffentlicht er ihn in der zugelassenen Form und setzt dabei Beginn und Ende der Abstimmungsfrist fest.

Die Abstimmungsfrist darf frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassung beginnen und soll in der Regel zehn Tage, jedenfalls einen Sonntag oder gesetzlichen Ruhetag, umfassen.

§ 20

Nach der Veröffentlichung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages oder vom Vorstande der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, abgegeben ist.

§ 21

Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzt.

§ 22

Die Abstimmung wird von der Zentralwahlkommission vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.

§ 23

Für die Abstimmung werden von der Zentralwahlkommission Stimmstellen in einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl eingerichtet.

§ 24

In den Stimmstellen können die Stimmberechtigten während der Abstimmungsfrist in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags durch eigenhändige Eintragung in die vorchriftsmäßigen Eintragungslisten, die von den Antragstellern zu liefern sind, ihre Stimme abgeben. Sie haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen.

Jeder Stimmberechtigte darf seinen Namen nur einmal eintragen.

Erklärt ein Stimmberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

§ 25

Die Eintragung (§ 24) muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 26

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
3. nicht in vorchriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

§ 27

Die Zentralwahlkommission prüft, ob die Eingetragenen am Tage der Eintragung stimmberechtigt waren, und schließt nach Ablauf der Abstimmungsfrist unter Angabe der Zahl der stimmberechtigten Eingetragenen die Listen ab.

§ 28

Das Gesamtergebnis der Abstimmung wird von der Zentralwahlkommission festgestellt und unter Anschluß der Abstimmungslisten dem Senat mitgeteilt sowie im Amtlichen Anzeiger bekanntgemacht.

§ 29

Als Zahl der sämtlichen Stimmberechtigten ist maßgebend die amtlich ermittelte Zahl bei der letzten Bürgerchafts-, Reichstags-, Reichspräsidentenwahl oder allgemeinen Volksabstimmung.

§ 30

Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn:

1. in Fällen des § 14 Ziffer 1 ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten gültig dafür gestimmt hat, daß ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens 60 Mitgliedern der Bürgerchaft ausgesetzt ist, dem Volksentscheid zu unterbreiten sei,
2. in den Fällen des § 14 Ziffer 2 ein Zehntel der Stimmberechtigten gültig dafür gestimmt hat, daß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf der Bürgerchaft unterbreitet werde.

Der Senat hat unverzüglich in den Fällen der Ziffer 1 den Volksentscheid nach § 2 einzuleiten, in den Fällen der Ziffer 2 den beehrten Gesetzentwurf einzubringen.

§ 31

Die Kosten der Eintragungslisten und ihrer Verkündung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1921.

Der Senat.

Gesetz

zur Änderung des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 und 2 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird „M 36“ durch „M 150“ und in Abs. 4 Satz 1 „M 100“ durch „M 150“ ersetzt.

Artikel 2

In allen Fällen, in denen in einer auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 erlassenen Verordnung als Folge der Zuwiderhandlung von den Verwaltungsbehörden Geldstrafen bis M 36 oder vom Senat Geldstrafen bis M 100 angedroht sind, wird das Höchstmaß der Geldstrafe auf M 150 festgesetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1921.

Der Senat.

